



Den folgenden Tabellen können Sie entnehmen, welche Voraussetzungen für eine Schadenregulierung durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) vorliegen müssen.

Welche Drohnen besitzen eigentlich einen KSA-Versicherungsschutz im Einsatz?	Kommune			
	direkt		unter Aufsicht	
	kein Mitglied beim KSA	Mitglied beim KSA	Privatperson	Gewerbetreibender
KSA-Versicherungsschutz	✗	✓	✗	✗

Erste Voraussetzung ist, dass nur Mitglieder des Kommunalen Schadenausgleich (KSA) Versicherungsschutz über diesen besitzen. In allen anderen Fällen muss ein entsprechender Versicherungsschutz bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen werden. Achten Sie hierbei auch bei ausgewiesenen BOS-Versicherungen auf die Risikoausschlüsse in den besonderen Geschäftsbedingungen.

Aber auch, wenn die Kommune Mitglied beim KSA ist, greift der Versicherungsschutz nur, wenn

- a) die Drohne Eigentum der Kommune ist oder von dieser offiziell angemietet oder geleast wird
- b) der Betrieb durch eine Einsatzkraft ausgeführt wird
- c) der Betrieb nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig war.

Darum achten Sie darauf, dass Sie die entsprechenden Voraussetzungen schaffen.

Unter welchen Voraussetzungen besteht der KSA-Versicherungsschutz?	Drohne	
	Eigentum der Kommune	Leihgeräte Dritter (Privat/Gewerbe)
privater/gewerbl. Fernpilot	✗	✗
Einsatzkraft im zulässigen Betrieb	✓	✓

Welche Art von Versicherungsschutz besteht für kommunale Drohnen?	Haftpflichtversicherung gem. §33 LuftVG	Kaskoversicherung
Versicherungsschutz	✓	✗

Es besteht beim KSA nur der gesetzl. vorgeschriebene Haftpflichtversicherungsschutz gem. §33 LuftVG. Dieser Schutz kommt nur für Personen-/Sachschäden Dritter auf.

Ein Kasko-Versicherungsschutz für die Regulierung von Schäden an der Drohne selbst muss bei einem entsprechenden Anbieter abgeschlossen werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Ansprechpartner beim KSA.

Eine Flugunfallmeldung finden Sie auf meiner Homepage zum kostenfreien Download.

